

erschien. Der Preis wurde mit 3 K festgesetzt. Selbstverständlich wurde der verschiedenen acht im Orden gebräuchlichen Sprachen wegen für den General-katalog die lateinische Sprache gewählt. Das Buch beginnt mit dem Autograph und Imprimatur des Generalabtes ddo. Prag, 1. Januar 1900 und bringt nach kurzer Vorrede ein kleines Weihegedicht an den hl. Vater Leo XIII., dem auch dieser Katalog in einer besonderen Audienz des Prämonstratenserordens am 1. Mai 1900 von dem erst kürzlich verstorbenen Abte des Stiftes Tepl und Generalvicar Alfred Clementso feierlich überreicht wurde. Den eigentlichen Katalog eröffnet der Cardinal-Protector (Oreglia di S. Stefano). Ihm folgt das grosse Siegel des Generalcapitels (1883), der hochw. Generalabt (S. Starý, Abt von Strahow) und der General-Procurator in Rom (Dr. V. van den Bruch, Titular-Abt von Floreffe). Nun kommen die einzelnen Ordensmitglieder nach Circarien (Provinzen) mit Angabe des Geburtsortes und der gegenwärtigen Anstellung an die Reihe; die vier Seitenrubriken enthalten meistens die Zeitangabe (Tag und Jahr der Geburt, Einkleidung, Profess und Ordination). Der Redacteur theilte den Orden nach dem männlichen und weiblichen Zweige desselben in zwei Theile, primus und secundus ordo. Der erste Orden (Chorherren) gehört fünf Circarien an, nämlich 1. der österreichischen mit 7 Stiften (Geras, Neureisch, Schlägl, Selau, Strahow, Tepl, Wilten auf Seite 1 bis 100); 2. der brabantischen in Belgien und Holland mit 6 Abteien (Averbode, Berne-Heeswijk, Grimbergen, Parc, Postel und Tongerlo auf S. 101 bis 196); 3. der französischen mit 1 Abtei (Mondaye) und 2 Klöstern (Balariu und Nantes) auf S. 197 bis 214; 4. der ungarischen mit 2 Stiften (Csorna und Jászó) auf S. 215 bis 254 und 5. der provençalischen (Provincia) mit der Abtei Frigolet und deren 5 Filialen (Conques, l'Etoile, Rom, Storrington, Bedworth S. 255 bis 274). Die Circarien und Canonien sind alphabetisch geordnet. Bei jeder Circarie sind der Generalvicar und der Visitator, bei der brabantischen die überseeischen Missionen (in Afrika und Amerika) noch eigens angegeben. Der zweite Orden (Chorfrauen) wird nach Abteien (Bonlieu, Imbramowice, Vilorio de Orbigo, Toro, Zwierzyniec) und Prioraten (Czerwińsk, le Mesnil St. Denis, Neerpelt, Oosterhout, Berg Sion) auf S. 275 bis 351 aufgezählt, ohne Erwähnung der Circarie, obwohl von diesen zehn Frauenklöstern die Hälfte mit den Chorherren in Verbindung, die andere Hälfte aber ausser dem Ordensverbande steht. Nach diesem Generalkataloge zählt der Prämonstratenserorden gegenwärtig 17 selbständige Chorherrenstifte und 10 Frauenklöster, 950 männliche, 244 weibliche, zusammen also 1194 Ordensmitglieder. Dem Texte sind 28 ganzseitige prachtvolle, aber ungleich gelungene Illustrationen der meisten Klöster beigegeben, wo man auch einige ehemalige Ordensniederlassungen, z. B. Pernegg, Mühlhausen, Kl. Berg, Türje, Jánoshida, Lelesz, Promontor b. Gross-Wardein erblickt. Mehrere Uebersichtstabellen und ein Personenindex erhöhen den Wert des Buches, welches trotz aller stets vorkommenden Aenderungen im Personal dennoch lange ein gutes Nachschlagebuch bleibt und mit dem Personalstande vom 1. Januar 1900, der gegenwärtigen Verbreitung und dem vielfachen Wirken des Ordens immerhin auch einen historischen Wert besitzt. Die übriggebliebenen Druckfehler sind kaum zu finden und nicht wesentlich; die ungarischen Ordensniederlassungen führen alle seit jeher den Titel »Propsteien«. Kurz gesagt, dieses wohlgelungene Buch bildet im Orden des hl. Norbert eine sinnige Gabe zur Jahrhundertwende und bleibt auch für andere klösterliche Familien nachahmenswert.

Alf.

Philosophische Propädeutik für den Gymnasialunterricht und das Selbststudium

von Dr. Willmann in Prag. I. Theil: Logik. Freiburg, Herder 1901.

Es ist bekannt, dass die Verfasser des amtlichen »Entwurfs für Gymnasien« vom J. 1849, der in der Organisation des Mittelschulunterrichtes noch heute gilt, nämlich die Ausländer Bonitz und Exner, Anhänger der Schule Herbarts

waren; Exner war es ja, der die Philosophie Herbarts nach Oesterreich verpflanzte. Bezüglich der Propädeutik enthält der Organisationsentwurf die ziemlich allgemeine Phrase »es solle dem Schüler eine zusammenhängende Kenntnis der allgemeinen Gedankenformen als Abschluss des bisherigen und Vorbereitung des bevorstehenden Unterrichts vermittelt werden.« Wie dies zu geschehen habe, wie insbesondere die Logik zu behandeln sei, ob als empirische oder formale, ob als blosser Vernunftlogik oder als historisch sich entwickelnde Erfahrungswissenschaft — das und manches andere schwierige Problem blieb dem Lehrer anheimgestellt. Der alte Streit der Analysis mit der Synthese, der Kampf des Gesetzes der Identität mit dem des Widerspruches, der Apriorismus und Aposteriorismus, die realistische und nominalistische Logik — dieses fortwährende, jahrhundertlang andauernde Schwanken brauchte freilich die Lehrzimmer der Mittelschule nicht zu betreten, aber die Art, wie man dem historischen Momente in der Denklehre auswich war die denkbar bequemste: man führte einfach den Empirismus Herbarts ein und liess den eingentlichen Schöpfer der Logik, Aristoteles, ganz ausser Spiel. Ja, als der Berliner Philosoph Trendelenburg im J. 1837 und 1842 seine »Elementa« und »Erläuterungen« zur Logik herausgab und in ausgezeichnete Weise auf Aristoteles wieder aufmerksam machte, entnahm man zwar diesem die theoretische Einsicht, es dürfe mit Aristoteles und dessen Terminologie nicht gebrochen werden, aber die praktische Durchführung des Trendelenburgischen Verfahrens lehnte man ab, und so waren alle Lehrbücher der Logik wieder herbartianisch.

Herbart war bekanntlich ein Gegner des pantheistischen Idealismus. Die »angeborenen Ideen« des Cartesius und die nominalistische Logik des Mittelalters, sowie besonders die Ansicht des Kant, dass niemals die Form, sondern nur die Materie der Erfahrung gegeben sei, mussten in Herbart einen Gegner finden, der sich eher an Baco von Verulam anschloss und für die Logik die realen Erfahrungsbegriffe zurückforderte. Der Empirismus Herbarts geht aber zu weit; denn er hat zwar immer eine Uebermacht Gottes über die Welt und als natürliche Folge hievon die geistige Natur der menschlichen Seele betont, jedoch stellte er die Denkkoperationen und alle übrigen Functionen der Seele als blosser Acte der Selbsterhaltung dar, ja er läugnete geradezu die Seelenvermögen. Wie die Vorstellung, der Begriff, die Erinnerung eine blosser Arbeit der Selbsterhaltung der Seele sein kann und sich dann gar zum Gefühl und zum Willen umgestalten soll, das zu erklären, bleibt die Herbartische Philosophie schuldig, das ist ein Irrthum, der den Mittelschülern denn doch nicht tradiert werden sollte. Und doch sind die Autoren der meisten Lehrbücher der Schullogik, wie Drobisch, Volkman, Vogt, Drbal, Lindner, Durdík — lauter Herbartianer.

Um nun ein Lehrbuch zu schaffen, welches geeignet ist die formale Logik mit dem Empirismus in richtigen Einklang zu bringen, welches den Aristoteles und dessen Terminologie gebührend zu würdigen weiss, ohne die Schattenseiten der scholastischen Methode nachzunehmen, hat ein Pädagoge ersten Ranges, ein Fachmann, berufen, wie kein zweiter, es unternommen, mit einer ganz originellen Bearbeitung der Schullogik hervorzutreten. Professor Dr. Otto Willmann in Prag ist es, dem wir dieses bedeutsame literarische Ereignis verdanken. Das Buch ist bei Herder erschienen und hat den Titel »Philosophische Propädeutik für den Gymnasialunterricht und das Selbststudium. Erster Theil: Logik.«

Der Lehrgang des neuen Buches unterscheidet sich von den bisherigen vor allem durch die Berücksichtigung des historischen Momentes. Die Capitäl über Induction, Definition, Eintheilung und Beweis, also die Säulen des ganzen logischen Gebäudes, ruhen auf dem historischen Standpunkte, dem sich der psychologische erst anschliesst; der Anschluss an den bereits aufgenommenen Lehrstoff vermittelt dem Schüler ganz richtig und dem »Entwurf« gemäss die ewig waltenden Denkgesetze. Dagegen gibt die Lehre über Begriff, Urtheil und Schluss zuerst psychologische Einleitungen. Eine breite Darstellung der Syllogistik, wie seither üblich, fehlt und müsste gewünschten Falles erst vom Lehrer nach-

getragen werden. Trendelenburg ist benützt, die aristotelischen Stellen sind passend eingeflochten, ohne dass sie, wie bei jenem, einer eigenen Interpretation bedürften. Der Ausdruck ist ausserordentlich (für Schüler fast zu viel) prägnant, die Beispiele vornehm und packend, der katholische Standpunkt nirgends vorgeschoben, aber fest gewahrt. Der Eindruck der Fremdartigkeit ist nur scheinbar, und die Einbürgerung bei einigem guten Willen leicht durchführbar.

Braunau.

P. L. Wintera, O. S. B.

Sägmüller, Dr. J. B., Lehrbuch des kath. Kirchenrechts.

Erster Theil: Einleitung, Kirche und Kirchenpolitik. Die Quellen des Kirchenrechts. 80. 144 Seiten, Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 2.

Das neue Lehrbuch für Kirchenrecht, dessen ersten Theil Prof. Sägmüller in Tübingen hiermit der Oeffentlichkeit übergibt, scheint in mancher Hinsicht von den schon bestehenden ähnlichen Büchern sich unterscheiden zu wollen. Der Verfasser geht von der Ansicht aus: »dass die kirchenrechtlichen Institutionen ohne ihre Geschichte nicht verstanden werden können, und dass daher der Lehrer des Kirchenrechts wie verpflichtet, so berechtigt ist, diese Geschichte einlässlicher zu behandeln« (Vorwort.) Von diesem Standpunkte aus bespricht er nach einer meisterhaften Einleitung im ersten Buche die Kirche und ihr Verhältnis zum Staate und zu anderen Religionsgesellschaften; und in einem zweiten Buche die Lehre über die Quellen des Kirchenrechts, die man sicher schon vorher erwartet hätte. Vielleicht tritt hinter den historischen Ausführungen die philosophisch-juristische Begründung der einzelnen Grundsätze des Kirchenrechts etwas zu sehr zurück, — das wird sich erst in der Folge zeigen. Etwas zeichnet Sägmüllers Lehrbuch vor allen aus, das ist die knappe bündige Sprache; da findet man kein überflüssiges Wort, keine nichts sagende Phrase. Hier und da hat sich ja auch das Horaz'sche *brevis esse laboro, obscurus fio* bewahrheitet, aber die wenigen Beispiele davon liessen sich leicht verbessern. In einigen kurzen Strichen ist man über eine ganze Frage orientiert, alles Unwesentliche ist ausgeschlossen. Dem mündlichen Vortrage bleibt es überlassen manches zu erweitern. Ansprechend sind besonders die Ausführungen über den paritätischen Staat, die bei Gelegenheit des Toleranzantrages im deutschen Reichstage doppelt actuell sind: auch die Darstellung des historischen Verhältnisses von Kirche und Staat ist eine der besten Abschnitte des Werkes.

Zu bedauern ist nur, dass die typographische Anordnung des Textes soviel zu wünschen übrig lässt, ein Umstand, der für ein Lehrbuch von grosser Bedeutung ist. Die verschiedenen Unterabteilungen hätten numeriert, oder sonstwie besser zergliedert, die Schlagwörter durch Sperr- oder Fettdruck hervorgehoben werden müssen. Statt dessen starren uns einformig gedruckte Seiten entgegen, auf denen das Auge keinen Ruhepunkt findet. Die Literaturangaben scheinen manchmal doch über das rechte Mass hinauszugehen. Schüler, die eingehendere Studien machen wollen, werden sicher die nothwendige Bibliographie in einem grösseren Werke, etwa Scherer oder Vering finden, für die übrigen ist es ungefähr überflüssig. Vielleicht sind auch hier und da protestantische Theorien zu sehr berücksichtigt, so z. B. S. 6, wo Sohms Ansicht, dass das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch steht, widerlegt wird. Solchen Hypothesen, welche nur den Reiz der Neuheit und Kühnheit haben, thut man zuviel Ehré an, wenn man sie in einem Lehrbuch bekämpft. Möge es dem Verfasser vergönnt sein, bald die zwei übrigen Theile seines Werkes erscheinen zu lassen.

J. P.